

Modulprüfung für Steuerexperten 2015

Modul: MWST

Diese Prüfung umfasst 20 Seiten.

Zeitvorgabe: 90 Minuten
Max. Punkte: 45 Punkte

4 Aufgaben

| | | Richtzeit | Maximale Punktzahl |
|-----------|---------------------------------|-------------------|-------------------------------|
| Aufgabe 1 | Druckerei de Rossi & Partner | 29 Minuten | 14.5 Punkte |
| Aufgabe 2 | Druckerei Perluigi & Partner AG | 26 Minuten | 13.0 Punkte |
| Aufgabe 3 | Sammel-Leidenschaft | 16 Minuten | 8.0 Punkte |
| Aufgabe 4 | Diverse Fragen | 19 Minuten | 9.5 Punkte |
| | | 90 Minuten | 45 Punkte |

In der Aufgabenstellung sind im leeren Lösungsfeld (nach den jeweiligen Teilaufgaben) zwingend Ihre Lösungen zu notieren. Sollte ausnahmsweise der vorgesehene Platz nicht ausreichen, verwenden Sie die beigelegten gelben Notizblätter am Schluss der Aufgabenstellung als ergänzendes Lösungsblatt und verweisen Sie darauf.

Lesen Sie die Aufgabe genau durch, bevor Sie die Fragen beantworten.

Beachten Sie, dass die Ausrechnungen Bestandteil der Lösungen darstellen.
Ohne Ausrechnungen sind die Lösungen grundsätzlich falsch!

Aus Gründen der Gleichbehandlung werden während der Prüfung keine Erläuterungen zu den Fragen abgegeben. Bei allfälligen Unklarheiten können Sie Annahmen treffen und diese in der Antwort aufführen.

Alle Aufgaben sind ausschliesslich nach den Bestimmungen des MWSTG (gültig ab 01.01.2010) zu lösen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Modulprüfung für Steuerexperten 2015

Modul: MWST

Aufgabe 1

Zeitvorgabe: 29 Minuten
Max. Punkte: 14.5 Punkte

Druckerei de Rossi & Partner

Sachverhalt / Ausgangslage

Giovanna de Rossi und Pietro Monti wollen zusammen eine Druckerei betreiben und haben sich zu diesem Zweck am 1. Mai 2015 zur Kollektivgesellschaft Druckerei de Rossi & Partner mit Sitz in Bellinzona zusammengeschlossen, wo sie per 1. Mai 2015 geeignete Räumlichkeiten mieten konnten. Die Miete beträgt CHF 3'240 inkl. MWST pro Monat.

Gerne möchten Giovanna de Rossi und Pietro Monti am 1. Juli 2015 den Druckereibetrieb aufnehmen und haben zu diesem Zweck im Juni 2015 folgende Investitionen getätigt:

- Kauf einer Druckermaschine aus Italien für Euro 30'000 zuzüglich Schweizer Einfuhrsteuer
- Kauf einer weiteren Maschine von dem in Bellinzona wohnhaften pensionierten und nicht mehrwertsteuerpflichtigen Freund Marcel Fiore für CHF 18'000 (ohne MWST)
- Verschiedenes Mobiliar für CHF 16'200 inkl. MWST

Aufgrund ihres Business Plans und erster Aufträge erwarten Giovanna de Rossi und Pietro Monti in den ersten 12 Monaten folgende Umsätze (zuzüglich allfälliger MWST zu 8%) in Rechnung stellen zu können:

- CHF 80'000 für Druckereierzeugnisse an verschiedene Tessiner Kunden
- CHF 15'000 für Druckereierzeugnisse an einen Kunden in Vaduz (Fürstentum Liechtenstein)
- CHF 35'000 für Werbeleistungen (insbesondere Ausarbeitung diverser Logos) an verschiedene Kunden in Italien

Im zweiten Geschäftsjahr, das am 30. Juni 2017 enden wird, erwarten Giovanna de Rossi und Pietro Monti eine Verdoppelung der aufgeführten Umsätze. Ab dem zweiten Geschäftsjahr soll deshalb für gewisse Arbeiten Herr Andrea Ferrari, ein externer Graphiker mit Geschäftssitz in Milano (Italien), mit bestimmten Graphiker-Dienstleistungen beauftragt werden. Herr Ferrari wird diese Leistungen an seinem Arbeitsplatz in Milano erbringen und der Druckerei de Rossi & Partner elektronisch übermitteln. Das geschätzte Honorar von Andrea Ferrari wird voraussichtlich EUR 6'000 betragen.

Fragestellungen

Bitte leiten Sie Ihre Antworten auf die nachfolgenden Fragen detailliert her und geben Sie jeweils die detaillierten gesetzlichen Bestimmungen an. Die Nennung der gesetzlichen Bestimmung ohne weitere Ausführungen genügt nicht. Was innerhalb der Aufgabe 1 bei einer Teilaufgabe hergeleitet wird, muss in den weiteren Antworten nicht mehr hergeleitet werden.

Für Umrechnungen von EUR in CHF kann von einem Wechselkurs von **1.20** ausgegangen werden.

Frage 1

(2.75 Punkte)

(a) Kann die Druckerei de Rossi & Partner als Kollektivgesellschaft mehrwertsteuerpflichtig werden?

- (b) Muss sich die Druckerei de Rossi & Partner per Aufnahme des Druckereigeschäfts ins Mehrwertsteuerregister eintragen lassen? Wenn nicht, per wann muss sie sich ins Register der mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmungen eintragen lassen? Ist auch ein anderes Datum möglich?

- (c) Welche zwei wichtigsten Kriterien dürften bei der Wahl des Zeitpunkts einer allfälligen Registrierung ausschlaggebend sein?

Frage 2**(2.25 Punkte)**

Die Druckerei de Rossi & Partner hat sich schlussendlich entschieden, sich per 1. Mai 2015 für die MWST zu registrieren. Welche Abrechnungsmethoden und -arten stehen ihr zur Wahl und wie können diese kombiniert werden?

Abrechnungsmethoden

Abrechnungsarten

Kombinationsmöglichkeiten

Frage 3**(3 Punkte)**

Frau de Rossi möchte von Ihnen wissen, ob sie auf der von Herrn Marcel Fiore gekauften Maschine allenfalls einen Vorsteuerabzug geltend machen könne. Sie habe so etwas gehört. Was meint sie wohl damit, was wären die Voraussetzungen für einen solchen Vorsteuerabzug und ist er vorliegend möglich?

Frage 4**(3.5 Punkte)**

Die im Sachverhalt aufgeführten prognostizierten Zahlen haben sich genau so verwirklicht. Die Druckerei de Rossi & Partner rechnet effektiv und nach vereinbarten Entgelten ab. Berechnen Sie die bei der Druckerei de Rossi & Partner im ersten Geschäftsjahr (langes Geschäftsjahr vom 1. Mai 2015 bis 30. Juni 2016) entstandene MWST und die Vorsteuern. Geben Sie die jeweils relevante Gesetzesbestimmung an.

Frage 5**(1 Punkt)**

Giovanna de Rossi und Pietro Monti haben vertraglich vereinbart, dass die Kollektivgesellschaft Giovanna ein monatliches Honorar von CHF 2'500 und Pietro von CHF 2'000 zahlt und der Gewinn der Kollektivgesellschaft hälftig geteilt wird. Wie sind diese Zahlungen an Giovanna und Pietro aus Sicht der MWST zu qualifizieren und welchen Einfluss haben sie auf das Vorsteuerabzugsrecht der Kollektivgesellschaft?

Frage 6

(2 Punkte)

Wie, wann und mit welchem Betrag ist das Honorar, welches Herr Andrea Ferrari der Druckerei am 20. Juli 2016 in Rechnung stellt und die Druckerei am 7. August 2016 bezahlen wird, aufgrund der aktuellen Mehrwertsteuergesetzgebung bei der Kollektivgesellschaft zu berücksichtigen?

Modulprüfung für Steuerexperten 2015

Modul: MWST

Aufgabe 2

Zeitvorgabe: 26 Minuten
Max. Punkte: 13 Punkte

Druckerei Perluigi & Partner AG

Sachverhalt / Ausgangslage

Die Druckerei Perluigi & Partner AG mit Sitz in Bellinzona (Kanton TI) ist für die Schweizer MWST registriert. Sie rechnet nach der Saldosteuersatzmethode ab und erbringt verschiedene Leistungen.

Fragestellungen

Bitte leiten Sie Ihre Antworten auf die nachfolgenden Fragen detailliert her und geben Sie jeweils die detaillierten gesetzlichen Bestimmungen an. Die Nennung der gesetzlichen Bestimmung ohne weitere Ausführungen genügt nicht. Was innerhalb der Aufgabe 2 bei einer Teilaufgabe hergeleitet wird, muss in den weiteren Antworten nicht mehr hergeleitet werden.

Frage 1

(5.25 Punkte)

Die Druckerei Perluigi & Partner AG möchte von Ihnen wissen, mit welchem MWST Satz sie die einzelnen Produkte, welche sie an Abnehmer im Inland verkauft, in Rechnung stellen muss:

- Sachbuch "Tonwaren brennen" (16 Seiten inkl. Umschlag- und Deckseite)
- Kinderbuch "mein liebes Pony" aus Gewebe (8 Seiten)
- Rätselbuch "Sudoku für Fortgeschrittene" (32 Seiten)
- Wanderführer "Wanderungen im Tessin" (160 Seiten)
- CD-ROM "Wanderungen im Tessin"
- "Kirchenblatt der Gemeinde Sargans" (erscheint vierteljährlich, ist fortlaufend nummeriert, im Falz zweimal quergeheftet und umfasst in der Regel 8 Seiten)
- Preisliste in Buchform für die Alles Bunt AG mit Sitz in Chur (Kanton GR), der Muttergesellschaft der Bestellerin und Herausgeberin Allerlei GmbH ebenfalls mit Sitz in Chur

Sachbuch „Tonwaren brennen“

Kinderbuch „mein liebes Pony“

Rätselbuch „Sudoku für Fortgeschrittene“

Wanderführer „Wanderungen im Tessin“

CD-ROM „Wanderungen im Tessin“

Kirchenblatt der Gemeinde Sargans

Preisliste in Buchform

Frage 2**(0.75 Punkte)**

Frau Maja Müller wohnt gleich neben der Druckerei Perluigi & Partner AG und bringt dieser die bereits gedruckte Doktorarbeit zum Binden. Für diese Arbeit stellt die Druckerei Perluigi & Partner AG Frau Müller CHF 500 inkl. MWST in Rechnung. Wie hoch ist die auf der Binderarbeit geschuldete und durch die Druckerei abzuliefernde MWST?

Frage 3**(3.5 Punkte)**

Der Jubiläumsausgabe des Kochbuchs "Bunte Herbstküche" (steuerbar zum reduzierten Satz von 2.5%) wird ein Serviettenring (steuerbar zum ordentlichen Satz von 8%) beigefügt. Der Serviettenring wird von der Druckerei Perluigi & Partner AG in die Plastikhülle des Buches mit eingeschweisst. Die Druckerei stellt dem bestellenden Verlagshaus mit Sitz in der Schweiz das Buch mit dem Serviettenring vor MWST wie folgt in Rechnung (2 Varianten):

- a) 500 Bücher à CHF 37.00 = CHF 18'500; 500 Serviettenringe à CHF 3.00 = CHF 1'500.00
- b) 500 Bücher inkl. Serviettenringen à CHF 40.00 = CHF 20'000.00

Berechnen Sie den dem Verlag für beide Varianten in Rechnung gestellten Mehrwertsteuerbetrag (inkl. Herleitung und Gesetzesangaben) und geben Sie an, welche Rechnungsstellungsvariante vorgezogen werden dürfte und welche Folge die Wahl der Variante auf die Vorsteuern des Verlags hat.

Lösung:

Variante a)

Variante b)

Frage 4**(3.5 Punkte)**

Der Schweizer Verleger, welcher das Kochbuch "Bunte Herbstküche" von der Druckerei Perluigi & Partner AG produzieren liess, verkauft dieses (ohne Serviettenring) in der Schweiz zum Preis von CHF 47.00 exkl. MWST. Er verkauft ausserdem den Taschenkalender "Bunt durchs Jahr 2016" zum Preis von CHF 10.00 exkl. MWST (steuerbar zum ordentlichen Satz von 8%). Das Buch und der Kalender können zusammen gekauft werden zu einem Preis von CHF 50.00 (statt CHF 57.00).

(a) Welchen MWST Satz bzw. welche MWST Sätze wird der Schweizer Verleger auf den gemeinsamen Verkaufspreis für beide Produkte anwenden und wie hoch ist die geschuldete MWST?

(b) Wie verhält es sich, wenn der Preis für das Buch alleine CHF 47.00 (exkl. MWST) und für den Kalender CHF 25.00 (exkl. MWST) beträgt und die beiden Produkte zusammen für einen Preis von CHF 62.00 (exkl. MWST) (statt CHF 72.00) gekauft werden können? Auf welcher Basis wird die MWST erhoben und wie hoch ist die geschuldete MWST?

Modulprüfung für Steuerexperten 2015

Modul: MWST

Aufgabe 3

Zeitvorgabe: 16 Minuten
Max. Punkte: 8 Punkte

Sammel-Leidenschaft

Sachverhalt / Ausgangslage

Herr Meier ist ein leidenschaftlicher Sammler von Spieldosen (das sind selbstspielende mechanische Musikinstrumente).

Er hat in den letzten 10 Jahren im In- und Ausland verschiedene, teilweise günstige und teilweise sehr wertvolle Spieldosen erworben. Die im Ausland erworbenen Spieldosen hat er jeweils selbst im Ausland abgeholt ohne diese jeweils beim Grenzübertritt deklariert zu haben. Pro Jahr hat er für einen Betrag von jeweils circa CHF 50'000 Spieldosen im Ausland gekauft und in die Schweiz gebracht.

Fragestellungen

Bitte leiten Sie Ihre Antworten auf die nachfolgenden Fragen detailliert her und geben Sie jeweils die detaillierten gesetzlichen Bestimmungen an. Die Nennung der gesetzlichen Bestimmung ohne weitere Ausführungen genügt nicht. Was innerhalb der Aufgabe 3 bei einer Teilaufgabe hergeleitet wird, muss in den weiteren Antworten nicht mehr hergeleitet werden.

Frage 1**(1.5 Punkte)**

Hätte Herr Meier den Import der Spieldosen deklarieren müssen und falls ja, gibt es vielleicht eine Ausnahmen davon, welche für ihn relevant sein könnte?

Frage 2**(4.5 Punkte)**

Herr Meier wurde mitgeteilt, dass er den Import der Spieldosen hätte deklarieren und versteuern müssen. Sie bestätigen, dass diese Auskunft korrekt ist.

- (a) Von wem kann Herr Meier belangt werden?
- (b) Woraus ergibt sich, wie weit zurück er belangt werden kann?
- (c) Besteht das Risiko, dass er wegen der verspäteten Belangung neben der Steuer noch etwas zahlen muss?
- (d) Was für ein Verfahren droht Herr Meier zusätzlich und wer ist dafür zuständig? Hilft es ihm, wenn er nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft und falls ja, muss er trotzdem etwas bezahlen (gem. Fragen a und c)?

Wie schätzen Sie die Chancen ein, dass er nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft?

a)

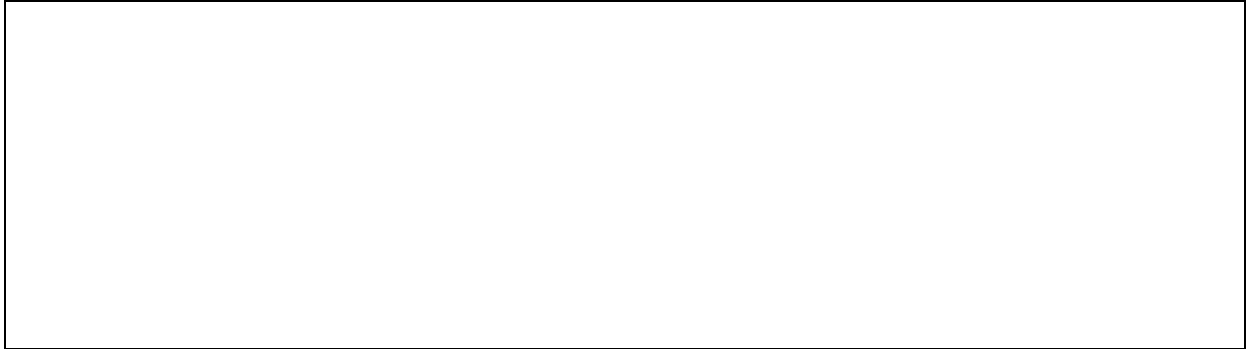
b)

c)

d)

Frage 3**(2 Punkte)**

Was raten Sie Herr Meier zu tun, um die Nichtdeklaration des Imports der Spieldosen so kostengünstig wie möglich zu bereinigen und was ist dazu vorausgesetzt? Wie muss er vorgehen? Was ist der Vorteil davon?



Modulprüfung für Steuerexperten 2015

Modul: MWST

Aufgabe 4

| | |
|--------------|------------|
| Zeitvorgabe: | 19 Minuten |
| Max. Punkte: | 9.5 Punkte |

Diverse Fragen

**Kreuzen Sie bei den nachfolgenden Aussagen an, ob diese richtig oder falsch sind.
(9.5 Punkte)**

| Nr | | Richtig | Falsch |
|----|--|---------|--------|
| 1 | Bei einer von der MWST ausgenommenen Leistung mit Leistungsort im Ausland kann der steuerpflichtige Leistungserbringer im Inland die Vorsteuer im Inland immer zurückfordern. | | |
| 2 | Die Fattorini SA mit Sitz in Mailand (Italien) wird neu MWST-pflichtig im Inland. Für die Abwicklung (Steuervertreter, Einreichen MWST-Abrechnungen usw.) der Schweizer MWST kann sie den mit der Schweiz bestens bekannten Salvatore Bruccia mit Wohnort Como (Italien) beauftragen. | | |
| 3 | Der Eishockeyverein Sharks (MWST-Pflichtig) beabsichtigt nächstes Jahr ein neues Stadion zu bauen. Um die Kosten zu optimieren, ist geplant, dass auf den Eintrittspreisen optiert wird. Der Verein betrachtet die damit verbundene Preiserhöhung als moderat, da die abzurechnende MWST aus den Ticketverkäufen nur 2.5% beträgt. | | |
| 4 | Ein Arbeitskollege von Ihnen behauptet, dass es möglich ist, in Bezug auf die Vorsteuer nach der vereinbarten und gleichzeitig in Bezug auf die Umsatzsteuer nach der vereinnahmten Methode abzurechnen. | | |
| 5 | Die Stiftung für das blonde Kind wird mehrwertsteuerpflichtig und möchte so einfach wie möglich abrechnen. Sie entscheidet sich dementsprechend für die Pauschalsteuersatzmethode, da sie nicht mit der Saldosteuersatzmethode abrechnen kann. | | |
| 6 | Der Mehrwertsteuerberater der EDV Handels AG teilt ihr mit, dass sobald ein von der EDV Handels AG unterstützter Verein die Spenden der EDV Handels AG auf ihrer Homepage publiziert und die Homepage der EDV Handels AG gleichzeitig direkt verlinkt, es sich nicht mehr um Spenden sondern um eine Werbedienstleistung handelt. | | |
| 7 | Bei einer Polizeibusse für zu schnelles Fahren handelt es sich um eine hoheitliche Leistung und dementsprechend um ein Nichtentgelt. | | |
| 8 | Lieferungen in Samnaun gelten als im Inland und Dienstleistungen in Samnaun als im Ausland erbracht. | | |
| 9 | Eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE), die nach aussen auftritt, ist kein Steuersubjekt im Sinne der MWST. | | |
| 10 | Bei der Einfuhr von lebenden Pflanzen beträgt der an der Grenze zu entrichtende MWST-Satz 2.5%. | | |

| Nr | | Richtig | Falsch |
|----|--|---------|--------|
| 11 | Treuhandler Rentsch merkt, dass er bei einem seiner Kunden einen Fehler gemacht hat und will dessen Unternehmung am 20. Juni 2015 rückwirkend freiwillig per 01.01.2010 ins Register der steuerpflichtigen Personen eintragen lassen. Er ist der Meinung, dass dies möglich sei. | | |
| 12 | Die Bauunternehmung Hopp AG mit Sitz im Kanton Zürich begründet neu im Kanton Wallis eine Betriebsstätte und ist der Meinung, dass sie für diese Betriebsstätte auch eine MWST-Nr. beantragen müssen. | | |
| 13 | Auf der Vermietung eines Hobbyraumes an einen Familienvater kann nach Art. 22 Abs. 2 lit. b MWSTG optiert werden. | | |
| 14 | Der fiktive Vorsteuerabzug muss rückgängig gemacht werden, wenn der gebrauchte Gegenstand nach 2 Jahren ins Ausland verkauft wird. | | |
| 15 | Eine nicht im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen eingetragene Einzelunternehmung weist auf ihren Rechnungen jeweils 8% MWST aus. Damit ist die MWST grundsätzlich geschuldet, auch wenn sie nicht registriert ist. | | |
| 16 | Per 01.01.2016 werden die Saldosteuersätze in verschiedenen Branchen durch die ESTV angepasst. Damit dürfen auch Steuerpflichtige der betreffenden Branchen die Abrechnungsmethode per 01.01.2016 wechseln, auch wenn sie die gesetzlichen Wechselfristen nicht einhalten. | | |
| 17 | Bei bezugsteuerpflichtigen Lieferungen müssen nur nicht mehrwertsteuerpflichtige Privatpersonen vorgängig auf die Bezugsteuerpflicht durch die zuständige Behörde hingewiesen werden, wenn der Betrag höher als CHF 10'000 pro Kalenderjahr ausfällt. | | |
| 18 | Unter Sprungrekurs versteht man einen Rekurs nach einer MWST-Revision direkt beim Rechtsdienst der ESTV. | | |
| 19 | Eine autonome Dienststelle einer Gemeinde wird ab CHF 25'000 Umsätze gegenüber Nichtgemeinwesen steuerpflichtig. | | |

Modulprüfung für Steuerexperten 2015

Modul: MWST

Deckblatt

Lösungsvorschlag

16 Seiten

4 Aufgaben

| | | Maximale Punktzahl |
|-----------|---------------------------------|-------------------------------|
| Aufgabe 1 | Druckerei de Rossi & Partner | 14.5 Punkte |
| Aufgabe 2 | Druckerei Perluigi & Partner AG | 13.0 Punkte |
| Aufgabe 3 | Sammel-Leidenschaft | 8.0 Punkte |
| Aufgabe 4 | Diverse Fragen | 9.5 Punkte |
| | | 45 Punkte |

Modulprüfung für Steuerexperten 2015

Modul: MWST

Aufgabe 1

| | |
|--------------|-------------|
| Zeitvorgabe: | 29 Minuten |
| Max. Punkte: | 14.5 Punkte |

Druckerei de Rossi & Partner

Sachverhalt / Ausgangslage

Giovanna de Rossi und Pietro Monti wollen zusammen eine Druckerei betreiben und haben sich zu diesem Zweck am 1. Mai 2015 zur Kollektivgesellschaft Druckerei de Rossi & Partner mit Sitz in Bellinzona zusammengeschlossen, wo sie per 1. Mai 2015 geeignete Räumlichkeiten mieten konnten. Die Miete beträgt CHF 3'240 inkl. MWST pro Monat.

Gerne möchten Giovanna de Rossi und Pietro Monti am 1. Juli 2015 den Druckereibetrieb aufnehmen und haben zu diesem Zweck im Juni 2015 folgende Investitionen getätigt:

- Kauf einer Druckermaschine aus Italien für Euro 30'000 zuzüglich Schweizer Einfuhrsteuer
- Kauf einer weiteren Maschine von dem in Bellinzona wohnhaften pensionierten und nicht mehrwertsteuerpflichtigen Freund Marcel Fiore für CHF 18'000 (ohne MWST)
- Verschiedenes Mobiliar für CHF 16'200 inkl. MWST

Aufgrund ihres Business Plans und erster Aufträge erwarten Giovanna de Rossi und Pietro Monti in den ersten 12 Monaten folgende Umsätze (zuzüglich allfälliger MWST zu 8%) in Rechnung stellen zu können:

- CHF 80'000 für Druckereierzeugnisse an verschiedene Tessiner Kunden
- CHF 15'000 für Druckereierzeugnisse an einen Kunden in Vaduz (Fürstentum Liechtenstein)
- CHF 35'000 für Werbeleistungen (insbesondere Ausarbeitung diverser Logos) an verschiedene Kunden in Italien

Im zweiten Geschäftsjahr, das am 30. Juni 2017 enden wird, erwarten Giovanna de Rossi und Pietro Monti eine Verdoppelung der aufgeführten Umsätze. Ab dem zweiten Geschäftsjahr soll deshalb für gewisse Arbeiten Herr Andrea Ferrari, ein externer Graphiker mit Geschäftssitz in Milano (Italien), mit bestimmten Graphiker-Dienstleistungen beauftragt werden. Herr Ferrari wird diese Leistungen an seinem Arbeitsplatz in Milano erbringen und der Druckerei de Rossi & Partner elektronisch übermitteln. Das geschätzte Honorar von Andrea Ferrari wird voraussichtlich EUR 6'000 betragen.

Fragestellungen

Bitte leiten Sie Ihre Antworten auf die nachfolgenden Fragen detailliert her und geben Sie jeweils die detaillierten gesetzlichen Bestimmungen an. Die Nennung der gesetzlichen Bestimmung ohne weitere Ausführungen genügt nicht. Was innerhalb der Aufgabe 1 bei einer Teilaufgabe hergeleitet wird, muss in den weiteren Antworten nicht mehr hergeleitet werden.

Für Umrechnungen von EUR in CHF kann von einem Wechselkurs von **1.20** ausgegangen werden.

Frage 1

(2.75 Punkte)

- (a) Kann die Druckerei de Rossi & Partner als Kollektivgesellschaft mehrwertsteuerpflichtig werden?
- (b) Muss sich die Druckerei de Rossi & Partner per Aufnahme des Druckereigeschäfts ins Mehrwertsteuerregister eintragen lassen? Wenn nicht, per wann muss sie sich ins Register der mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmungen eintragen lassen? Ist auch ein anderes Datum möglich?
- (c) Welche zwei wichtigsten Kriterien dürften bei der Wahl des Zeitpunkts einer allfälligen Registrierung ausschlaggebend sein?

Lösung:

(a) *Gemäss Art. 10 Abs. 1 MWSTG ist steuerpflichtig, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt und nicht nach Absatz 2 von der Steuerpflicht befreit ist. Die Steuerpflicht ist gemäss Art. 10 Abs. 1 MWSTG unabhängig von der Rechtsform. Kollektivgesellschaften können entsprechend mehrwertsteuerpflichtig werden. Die Druckerei de Rossi & Partner kann also mehrwertsteuerpflichtig werden.*

(b) *Gemäss Art. 10 Abs. 2 MWSTG ist von der Steuerpflicht nach Absatz 1 befreit, wer im Inland innerhalb eines Jahres weniger als CHF 100'000 Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt, sofern er nicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichtet; der Umsatz bemisst sich nach den vereinbarten Entgelten ohne die Steuer.*

Die im Inland steuerbaren Leistungen betragen in den ersten 12 Monaten weniger als CHF 100'000 weshalb sich die Kollektivgesellschaft gemäss Art. 14 Abs. 1 und 2 MWSTG nicht per Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit, also dem 1. Juli 2015, bereits in das Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eintragen muss.

Gemäss Art. 14 Abs. 3 MWSTG endet die Befreiung von der Steuerpflicht, sobald das Total der im letzten Geschäftsjahr erzielten Umsätze die Grenze von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a oder c oder 12 Absatz 3 erreicht hat. Dies wäre am 30. Juni 2017 der Fall. Somit muss sich die Kollektivgesellschaft spätestens per 1. Juli 2017 für die MWST registrieren lassen.

Die Gesellschaft kann sich aber auch bereits ab Eintragung im Handelsregister für die MWST freiwillig registrieren lassen.

(c) *Allfälliger Vorsteuerabzug insbes. auf Bezugssteuern und administrativer Aufwand.*

Frage 2

(2.25 Punkte)

Die Druckerei de Rossi & Partner hat sich schlussendlich entschieden, sich per 1. Mai 2015 für die MWST zu registrieren. Welche Abrechnungsmethoden und -arten stehen ihr zur Wahl und wie können diese kombiniert werden?

Lösung:

Abrechnungsmethoden:

- *Effektive Abrechnungsmethode nach Art. 36 MWSTG.*
- *Saldosteuersatzmethode gemäss Art. 37 MWSTG und Art. 77 ff. MWSTV*

Abrechnungsarten:

- *Abrechnung nach vereinbarten Entgelten (Art. 39 Abs. 1 MWSTG)*
- *Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten (Art. 39 Abs. 2 MWSTG)*

Für beide Abrechnungsmethoden können beiden Abrechnungsarten angewendet werden.

Frage 3

(3.00 Punkte)

Frau de Rossi möchte von Ihnen wissen, ob sie auf der von Herrn Marcel Fiore gekauften Maschine allenfalls einen Vorsteuerabzug geltend machen könne. Sie habe so etwas gehört. Was meint sie wohl damit, was wären die Voraussetzungen für einen solchen Vorsteuerabzug und ist er vorliegend möglich?

Lösung:

Frau de Rossi meint den fiktiven Vorsteuerabzug gemäss Art. 28 Abs. 3 MWSTG.

Ein solcher ist gemäss Art. 28 Abs. 3 MWSTG i.V.m. Art. 63 MWSTV möglich, wenn (1) eine steuerpflichtige Person im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit (2) im Inland (3) einen gebrauchten individualisierbaren beweglichen Gegenstand (4) der nicht von der MWST gemäss Art. 21 Abs. 2 MWSTG von der MWST ausgenommen ist, (5) für die Lieferung an einen Abnehmer oder eine Abnehmerin im Inland (6) ohne Mehrwertsteuerbelastung (7) von einer Person, welche den Gegenstand nicht steuerbefreit eingeführt hat, bezogen hat.

Da die Druckerei de Rossi & Partner die Maschine zum Betrieb der Druckerei bezogen hat, besteht keine Absicht des Weiterverkaufs. Damit ist ein fiktiver Vorsteuerabzug nicht möglich.

Frage 4**(3.50 Punkte)**

Die im Sachverhalt aufgeführten prognostizierten Zahlen haben sich genau so verwirklicht. Die Druckerei de Rossi & Partner rechnet effektiv und nach vereinbarten Entgelten ab. Berechnen Sie die bei der Druckerei de Rossi & Partner im ersten Geschäftsjahr (langes Geschäftsjahr vom 1. Mai 2015 bis 30. Juni 2016) entstandene MWST und die Vorsteuern. Geben Sie die jeweils relevante Gesetzesbestimmung an.

Lösung:Umsatz exkl. MWSTMWST

- | | | | |
|--|-----|-------|----|
| • CHF 80'000 Leistungen an Tessiner Kunden @ 8%: | CHF | 6'400 | 1) |
| • CHF 15'000 für Leistungen an Kunden in Vaduz @ 8%: | CHF | 1'200 | 2) |
| • CHF 35'000 für Leistungen an Kunden in Italien | CHF | 0 | 3) |

./. Vorsteuern

- | | | | |
|---|-----|-------|----|
| • Vorsteuer auf Miete (CHF 240 * 14) | CHF | 3'360 | 4) |
| • Einfuhrsteuer auf Druckermaschine aus Italien | CHF | 2'880 | 5) |
| • Kauf weiterer Maschine von Marcel Fiore | CHF | 0 | 6) |
| • Verschiedenes Mobiliar | CHF | 1'200 | 7) |

Steuerschuld:**CHF 160**

- 1) Art. 18 Abs. 1 MWSTG i.V.m. Art. 25 Abs. 1 MWSTG
- 2) Art. 18 Abs. 1 MWSTG i.V.m. Art. 3 lit. a MWSTG u. Art. 25 Abs. 1 MWSTG
- 3) Art. 8 Abs. 1 MWSTG (Leistung im Ausland)
- 4) Art. 28 Abs. 1 lit. a MWSTG
- 5) Art. 28 Abs. 1 lit. c MWSTG
- 6) Vgl. Antwort auf Frage 3
- 7) Art. 28 Abs. 1 lit. a MWSTG

Frage 5**(1.00 Punkte)**

Giovanna de Rossi und Pietro Monti haben vertraglich vereinbart, dass die Kollektivgesellschaft Giovanna ein monatliches Honorar von CHF 2'500 und Pietro von CHF 2'000 zahlt und der Gewinn der Kollektivgesellschaft hälftig geteilt wird. Wie sind diese Zahlungen an Giovanna und Pietro aus Sicht der MWST zu qualifizieren und welchen Einfluss haben sie auf das Vorsteuerabzugsrecht der Kollektivgesellschaft?

Lösung:

Lohnzahlungen unterliegen nicht der MWST. Auch Gewinnanteile gelten mangels Leistung gemäss Art. 18 Abs. 2 lit. f MWSTG nicht als Entgelt. Mittelflüsse, die nicht als Entgelte gelten, führen gemäss Art. 33 lit. a MWSTG nicht zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs.

Frage 6**(2.00 Punkte)**

Wie, wann und mit welchem Betrag ist das Honorar, welches Herr Andrea Ferrari der Druckerei am 20. Juli 2016 in Rechnung stellt und die Druckerei am 7. August 2016 bezahlen wird, aufgrund der aktuellen Mehrwertsteuergesetzgebung bei der Kollektivgesellschaft zu berücksichtigen?

Lösung:

Das Honorar unterliegt der Bezugsteuer gemäss Art. 45 Abs. 1 lit. a MWSTG i.V.m. Art. 45 Abs. 2 lit. a MWSTG. Diese beträgt gemäss Art. 46 MWSTG i.V.m. Art. 24 und Art. 25 Abs. 1 MWSTG CHF 576 (= EUR 6'000 @ 1.2 @ 8%) und ist gemäss Art. 48 Abs. 1 lit. b MWSTG in der MWST Abrechnung des Q3/2016 zu deklarieren. Da der Bezug unternehmerisch begründet ist und die Kollektivgesellschaft nach der effektiven Methode abrechnet, kann sie in der gleichen MWST-Abrechnung den deklarierten Betrag als Vorsteuer wieder abziehen.

Modulprüfung für Steuerexperten 2015

Modul: MWST

Aufgabe 2

Druckerei Perluigi & Partner AG

Sachverhalt / Ausgangslage

Die Druckerei Perluigi & Partner AG mit Sitz in Bellinzona (Kanton TI) ist für die Schweizer MWST registriert. Sie rechnet nach der Saldosteuersatzmethode ab und erbringt verschiedene Leistungen.

Fragestellungen

Bitte leiten Sie Ihre Antworten auf die nachfolgenden Fragen detailliert her und geben Sie jeweils die detaillierten gesetzlichen Bestimmungen an. Die Nennung der gesetzlichen Bestimmung ohne weitere Ausführungen genügt nicht. Was innerhalb der Aufgabe 2 bei einer Teilaufgabe hergeleitet wird, muss in den weiteren Antworten nicht mehr hergeleitet werden.

Frage 1

(5.25 Punkte)

Die Druckerei Perluigi & Partner AG möchte von Ihnen wissen, mit welchem MWST Satz sie die einzelnen Produkte, welche sie an Abnehmer im Inland verkauft, in Rechnung stellen muss:

- Sachbuch "Tonwaren brennen" (16 Seiten inkl. Umschlag- und Deckseite)
- Kinderbuch "mein liebes Pony" aus Gewebe (8 Seiten)
- Rätselbuch "Sudoku für Fortgeschrittene" (32 Seiten)
- Wanderführer "Wanderungen im Tessin" (160 Seiten)
- CD-ROM "Wanderungen im Tessin "
- "Kirchenblatt der Gemeinde Sargans" (erscheint vierteljährlich, ist fortlaufend nummeriert, im Falz zweimal quergeheftet und umfasst in der Regel 8 Seiten)
- Preisliste in Buchform für die Alles Bunt AG mit Sitz in Chur (Kanton GR), der Muttergesellschaft der Bestellerin und Herausgeberin Allerlei GmbH ebenfalls mit Sitz in Chur

Lösung:

- Sachbuch "Tonwaren brennen" (16 Seiten inkl. Umschlag- und Deckseite)
2.5% gemäss Art. 25 Abs. 2 Ziff. 9 MWSTG, da es sich um ein Buch handelt gemäss Art. 51 lit. a MWSTV. Umschlag- und Deckseiten werden mitgezählt.
- Kinderbuch "mein liebes Pony" aus Gewebe (8 Seiten)
2.5% gemäss Art. 25 Abs. 2 Ziff. 9 MWSTG, da es sich um ein Kinderbuch handelt gemäss Art. 51 lit. b MWSTV
- Rätselbuch "Sudoku für Fortgeschrittene" (32 Seiten)
8% gemäss Art. 25 Abs. 1 MWSTG, da die Voraussetzung von Art. 50 lit. f MWSTV nicht erfüllt ist.
- Wanderführer "Wanderungen im Tessin" (160 Seiten)
2.5% gemäss Art. 25 Abs. 2 Ziff. 9 MWSTG, da es sich um ein Buch handelt gemäss Art. 51 lit. a MWSTV
- CD-ROM "Wanderungen im Tessin "
8% gemäss Art. 25 Abs. 1 MWSTG, da die CD-ROM nicht als Buch qualifiziert.
- Das "Kirchenblatt der Gemeinde Sargans" (erscheint vierteljährlich, ist fortlaufend nummeriert, im Falz zweimal quergeheftet und umfasst in der Regel 8 Seiten)
2.5% gemäss Art. 25 Abs. 2 Ziff. 9 MWSTG, da es sich um eine Zeitschrift gemäss Art. 50 MWSTV handelt
- Preisliste in Buchform (64 Seiten) für die Alles Bunt AG mit Sitz in Chur (Kanton GR), der Muttergesellschaft der Bestellerin und Herausgeberin Allerlei GmbH ebenfalls mit Sitz in Chur
8% gemäss Art. 25 Abs. 1 MWSTG, da die Preisliste gemäss Art. 52 MWSTV Reklamecharakter hat und bestimmt ist, die geschäftliche Tätigkeit einer hinter dem Herausgeber stehende Drittperson anzupreisen.

Frage 2

(0.75 Punkte)

Frau Maja Müller wohnt gleich neben der Druckerei Perluigi & Partner AG und bringt dieser die bereits gedruckte Doktorarbeit zum Binden. Für diese Arbeit stellt die Druckerei Perluigi & Partner AG Frau Müller CHF 500 inkl. MWST in Rechnung. Wie hoch ist die auf der Binderarbeit geschuldete und durch die Druckerei abzuliefernde MWST?

Lösung:

Bindearbeiten sind zum reduzierten Satz steuerbar, wenn das durch den Leistungserbringer gelieferte Produkt ein zum reduzierten Satz steuerbares Druckerzeugnis darstellt. Bei der Doktorarbeit handelt es sich um ein Buch gemäss Art. 51 MWSTV, das gemäss Art. 25 Abs. 2 Ziff. 9 MWSTG dem Steuersatz von 2.5% unterliegt. Die geschuldete MWST beträgt demnach CHF 12.20 (= 500 / 102.5% * 2.5%).

Frage 3

(3.5 Punkte)

Der Jubiläumsausgabe des Kochbuchs "Bunte Herbstküche" (steuerbar zum reduzierten Satz von 2.5%) wird ein Serviettenring (steuerbar zum ordentlichen Satz von 8%) beigelegt. Der Serviettenring wird von der Druckerei Perluigi & Partner AG in die Plastikhülle des Buches mit eingeschweisst. Die Druckerei stellt dem bestellenden Verlagshaus mit Sitz in der Schweiz das Buch mit dem Serviettenring vor MWST wie folgt in Rechnung (2 Varianten):

- a) 500 Bücher à CHF 37.00 = CHF 18'500; 500 Serviettenringe à CHF 3.00 = CHF 1'500.00
- b) 500 Bücher inkl. Serviettenringen à CHF 40.00 = CHF 20'000.00

Berechnen Sie den dem Verlag für beide Varianten in Rechnung gestellten Mehrwertsteuerbetrag (inkl. Herleitung und Gesetzesangaben) und geben Sie an, welche Rechnungsstellungsvariante vorgezogen werden dürfte und welche Folge die Wahl der Variante auf die Vorsteuern des Verlags hat.

Lösung:

- a) 500 Bücher à CHF 37.00 = CHF 18'500; 500 Serviettenringe à CHF 3.00 = CHF 1'500.00

Bücher = 2.5% gemäss Art. 25 Abs. 2 Ziff. 9 MWSTG, da es sich um ein Buch handelt gemäss Art. 51 lit. a MWSTV

Serviettenringe = 8% gemäss Art. 25 Abs. 1 MWSTG

Mehrwertsteuerbetrag: CHF 462.50 + CHF 120 = 582.50

- b) 500 Bücher inkl. Serviettenringen à CHF 40.00 = CHF 20'000.00

Bücher inkl. Serviettenringe: Der Steuerpflichtige kann mehrere voneinander unabhängige Leistungen, die zu einer Sachgesamtheit vereinigt sind oder als Leistungskombination angeboten werden gemäss Art. 19 Abs. 2 MWSTG als eine Gesamtleistung versteuern, sofern die Kombination zu einem Pauschalpreis angeboten wird und der Wert der einen Leistung mindestens 70 % des Gesamtentgelts ausmacht. Dies ist hier der Fall, da der Wert des Buches rund 92.5% ausmacht. Somit kann die Druckerei die Leistungskombination zum Satz von 2.5% auf dem Betrag von CHF 20'000.00 verkaufen.

Mehrwertsteuerbetrag: CHF 500.00

Die Wahl der Variante hat keinen Einfluss auf das Vorsteuerabzugsrecht des Verlags. Der Verlag kann die ihm in Rechnung gestellte MWST als Vorsteuer geltend machen. Die Wahl der Variante hat nur einen Einfluss auf die Liquidität des Verlags.

Frage 4

(3.50 Punkte)

Der Schweizer Verleger, welcher das Kochbuch "Bunte Herbstküche" von der Druckerei Perluigi & Partner AG produzieren liess, verkauft dieses (ohne Serviettenring) in der Schweiz zum Preis von CHF 47.00 exkl. MWST. Er verkauft ausserdem den Taschenkalender "Bunt durchs Jahr 2016" zum Preis von CHF 10.00 exkl. MWST (steuerbar zum ordentlichen Satz von 8%). Das Buch und der Kalender können zusammen gekauft werden zu einem Preis von CHF 50.00 (statt CHF 57.00).

(a) Welchen MWST Satz bzw. welche MWST Sätze wird der Schweizer Verleger auf den gemeinsamen Verkaufspreis für beide Produkte anwenden und wie hoch ist die geschuldete MWST?

(b) Wie verhält es sich, wenn der Preis für das Buch alleine CHF 47.00 (exkl. MWST) und für den Kalender CHF 25.00 (exkl. MWST) beträgt und die beiden Produkte zusammen für einen Preis von CHF 62.00 (exkl. MWST) (statt CHF 72.00) gekauft werden können? Auf welcher Basis wird die MWST erhoben und wie hoch ist die geschuldete MWST?

Lösung:

(a) Der Steuerpflichtige kann mehrere voneinander unabhängige Leistungen, die zu einer Sachgesamtheit vereinigt sind oder als Leistungskombination angeboten werden gemäss Art. 19 Abs. 2 MWSTG als eine Gesamtleistung versteuern, sofern die Kombination zu einem Pauschalpreis angeboten wird und der Wert der einen Leistung mindestens 70 % des Gesamtentgelts ausmacht. Dies ist hier der Fall, da der Wert des Buches rund 82% ausmacht. Somit kann der Verleger die Leistungskombination zum Satz von 2.5% auf dem Betrag von CHF 50.00 verkaufen. Die MWST beträgt auf dem Gesamtpreis CHF 1.25.

(b) Da keine Leistung mehr als 70% ausmacht, kommen hier verschiedene MWST-Sätze zur Anwendung. Die Reduktion infolge Gesamtpreises ist entsprechend auf die den Produkten zugrunde liegenden Beträge anzurechnen:

- Gesamtpreis ohne Reduktion: CHF 72.00 = 100%

- Gesamtpreis mit Reduktion: CHF 62.00 = 86%

- MWST Basis Kochbuch "Bunte Herbstküche": CHF 47.00 @ 86% = 40.40 oder 40.50

- MWST Basis Kalender "Bunt durchs Jahr 2016": CHF 25.00 @ 86% = 21.50

- Die geschuldete MWST beträgt demnach CHF 40.40 oder 40.50 @ 2.5% plus CHF 21.50 @ 8% = CHF 2.75

Modulprüfung für Steuerexperten 2015

Modul: MWST

Aufgabe 3

Sammel-Leidenschaft

Sachverhalt / Ausgangslage

Herr Meier ist ein leidenschaftlicher Sammler von Spieldosen (das sind selbstspielende mechanische Musikinstrumente).

Er hat in den letzten 10 Jahren im In- und Ausland verschiedene, teilweise günstige und teilweise sehr wertvolle Spieldosen erworben. Die im Ausland erworbenen Spieldosen hat er jeweils selbst im Ausland abgeholt ohne diese jeweils beim Grenzübertritt deklariert zu haben. Pro Jahr hat er für einen Betrag von jeweils circa CHF 50'000 Spieldosen im Ausland gekauft und in die Schweiz gebracht.

Fragestellungen

Bitte leiten Sie Ihre Antworten auf die nachfolgenden Fragen detailliert her und geben Sie jeweils die detaillierten gesetzlichen Bestimmungen an. Die Nennung der gesetzlichen Bestimmung ohne weitere Ausführungen genügt nicht. Was innerhalb der Aufgabe 3 bei einer Teilaufgabe hergeleitet wird, muss in den weiteren Antworten nicht mehr hergeleitet werden.

Frage 1

(1.50 Punkte)

Hätte Herr Meier den Import der Spieldosen deklarieren müssen und falls ja, gibt es vielleicht eine Ausnahmen davon, welche für ihn relevant sein könnte?

Lösung:

Ja, gemäss Art. 52 MWSTG unterliegt die Einfuhr von Gegenständen der Einfuhrsteuer.

Gegenstände von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag sind gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a MWSTG von der Einfuhrsteuer befreit.

Frage 2

(4.50 Punkte)

Herr Meier wurde mitgeteilt, dass er den Import der Spieldosen hätte deklarieren und versteuern müssen. Sie bestätigen, dass diese Auskunft korrekt ist.

- (a) Von wem kann Herr Meier belangt werden?
- (b) Woraus ergibt sich, wie weit zurück er belangt werden kann?
- (c) Besteht das Risiko, dass er wegen der verspäteten Belangung neben der Steuer noch etwas zahlen muss?
- (d) Was für ein Verfahren droht Herr Meier zusätzlich und wer ist dafür zuständig? Hilft es ihm, wenn er nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft und falls ja, muss er trotzdem etwas bezahlen (gem. Fragen a und c)? Wie schätzen Sie die Chancen ein, dass er nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft?

Lösung:

- (a) *Die Einfuhrsteuer wird gemäss Art. 62 Abs. 1 MWSTG von der Eidg. Zollverwaltung erhoben. Diese trifft die notwendigen Anordnungen und Verfügungen und kann gemäss Art. 62 Abs. 2 MWSTG alle erforderlichen Erhebungen vornehmen.*
- (b) *Die Einfuhrsteuersteuerschuld verjährt gemäss Art. 56 Abs. 4 MWSTG zur gleichen Zeit wie die Zollsschuld. Es ist somit die Zollgesetzgebung zu konsultieren. Die Verjährung steht still, solange ein Steuerstrafverfahren nach dem MWSTG durchgeführt wird, sofern dies der zahlungspflichtigen Person mitgeteilt worden ist.*
- (c) *Gemäss Art. 57 MWSTG ist Verzugszins geschuldet, wenn die Einfuhrsteuer nicht fristgerecht bezahlt wird.*
- (d) *Herr Meier droht die Eröffnung eines Steuerstrafverfahrens wegen Steuerhinterziehung gemäss Art. 96 Abs. 4 lit. a MWSTG. Zuständig ist gem. Art. 103 Abs. 2 MWSTG die Eidg. Zollverwaltung.*

Die Verurteilung wegen Steuerhinterziehung setzt ein Verschulden, das heisst Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Sofern er nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft, kann er nicht wegen Steuerhinterziehung belangt werden. Die Chancen dazu sind aber gering, weil eine Fahrlässigkeit relativ schnell gegeben ist.

Sollte er dennoch nachweisen können, dass ihn kein Verschulden trifft und er deshalb nicht wegen Steuerhinterziehung belangt werden kann, müsste er unter Vorbehalt der Verjährung trotzdem die auf der Einfuhr geschuldete Steuer und den Verzugszins nachentrichten.

Frage 3**(2.00 Punkte)**

Was raten Sie Herr Meier zu tun, um die Nichtdeklaration des Imports der Spieldosen so kostengünstig wie möglich zu bereinigen und was ist dazu vorausgesetzt? Wie muss er vorgehen? Was ist der Vorteil davon?

Lösung:

Herr Meier kann gemäss Art. 102 MWSTG eine Selbstanzeige machen, sofern die Eidg. Zollverwaltung von der Widerhandlung noch keine Kenntnis hat. Dazu muss er die Behörde bei der Festsetzung der Steuer unterstützen und sich ernsthaft um die Bezahlung der Steuer bemühen. Sofern die Selbstanzeige akzeptiert wird, wird gemäss Art. 102 Abs. 2 MWSTG von einer Strafverfolgung abgesehen.

Modulprüfung für Steuerexperten 2015

Modul: MWST

Aufgabe 4

Diverse Fragen

**Kreuzen Sie bei den nachfolgenden Aussagen an, ob diese richtig oder falsch sind.
(9.5 Punkte)**

| Nr. | | Richtig | Falsch |
|-----|--|---------|--------|
| 1 | Bei einer von der MWST ausgenommenen Leistung mit Leistungsort im Ausland kann der steuerpflichtige Leistungserbringer im Inland die Vorsteuer im Inland immer zurückfordern. | | X |
| 2 | Die Fattorini SA mit Sitz in Mailand (Italien) wird neu MWST-pflichtig im Inland. Für die Abwicklung (Steuervertreter, Einreichen MWST-Abrechnungen usw.) der Schweizer MWST kann sie den mit der Schweiz bestens bekannten Salvatore Bruccia mit Wohnort Como (Italien) beauftragen. | | X |
| 3 | Der Eishockeyverein Sharks (MWST-Pflichtig) beabsichtigt nächstes Jahr ein neues Stadion zu bauen. Um die Kosten zu optimieren, ist geplant, dass auf den Eintrittspreisen optiert wird. Der Verein betrachtet die damit verbundene Preiserhöhung als moderat, da die abzurechnende MWST aus den Ticketverkäufen nur 2.5% beträgt. | X | |
| 4 | Ein Arbeitskollege von Ihnen behauptet, dass es möglich ist, in Bezug auf die Vorsteuer nach der vereinbarten und gleichzeitig in Bezug auf die Umsatzsteuer nach der vereinnahmten Methode abzurechnen. | | X |
| 5 | Die Stiftung für das blonde Kind wird mehrwertsteuerpflichtig und möchte so einfach wie möglich abrechnen. Sie entscheidet sich dementsprechend für die Pauschalsteuersatzmethode, da sie nicht mit der Saldosteuersatzmethode abrechnen kann. | X | |
| 6 | Der Mehrwertsteuerberater der EDV Handels AG teilt ihr mit, dass sobald ein von der EDV Handels AG unterstützter Verein die Spenden der EDV Handels AG auf ihrer Homepage publiziert und die Homepage der EDV Handels AG gleichzeitig direkt verlinkt, es sich nicht mehr um Spenden sondern um eine Werbedienstleistung handelt. | X | |
| 7 | Bei einer Polizeibusse für zu schnelles Fahren handelt es sich um eine hoheitliche Leistung und dementsprechend um ein Nichtentgelt. | X | |
| 8 | Lieferungen in Samnaun gelten als im Inland und Dienstleistungen in Samnaun als im Ausland erbracht. | | X |
| 9 | Eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE), die nach aussen auftritt, ist kein Steuersubjekt im Sinne der MWST. | | X |
| 10 | Bei der Einfuhr von lebenden Pflanzen beträgt der an der Grenze | X | |

| | zu entrichtende MWST-Satz 2.5%. | | |
|----|---|----------------|---------------|
| | | Richtig | Falsch |
| 11 | Treuhänder Rentsch merkt, dass er bei einem seiner Kunden einen Fehler gemacht hat und will dessen Unternehmung am 20. Juni 2015 rückwirkend freiwillig per 01.01.2010 ins Register der steuerpflichtigen Personen eintragen lassen. Er ist der Meinung, dass dies möglich sei. | | X |
| 12 | Die Bauunternehmung Hopp AG mit Sitz im Kanton Zürich begründet neu im Kanton Wallis eine Betriebsstätte und ist der Meinung, dass sie für diese Betriebsstätte auch eine MWST-Nr. beantragen müssen. | | X |
| 13 | Auf der Vermietung eines Hobbyraumes an einen Familienvater kann nach Art. 22 Abs. 2 lit. b MWSTG optiert werden. | X | |
| 14 | Der fiktive Vorsteuerabzug muss rückgängig gemacht werden, wenn der gebrauchte Gegenstand nach 2 Jahren ins Ausland verkauft wird. | X | |
| 15 | Eine nicht im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen eingetragene Einzelunternehmung weist auf ihren Rechnungen jeweils 8% MWST aus. Damit ist die MWST grundsätzlich geschuldet, auch wenn sie nicht registriert ist. | X | |
| 16 | Per 01.01.2016 werden die Saldosteuersätze in verschiedenen Branchen durch die ESTV angepasst. Damit dürfen auch Steuerpflichtige der betreffenden Branchen die Abrechnungsmethode per 01.01.2016 wechseln, auch wenn sie die gesetzlichen Wechselfristen nicht einhalten. | X | |
| 17 | Bei bezugsteuerpflichtigen Lieferungen müssen nur nicht mehrwertsteuerpflichtige Privatpersonen vorgängig auf die Bezugsteuerpflicht durch die zuständige Behörde hingewiesen werden, wenn der Betrag höher als CHF 10'000 pro Kalenderjahr ausfällt. | | X |
| 18 | Unter Sprungrekurs versteht man einen Rekurs nach einer MWST-Revision direkt beim Rechtsdienst der ESTV. | | X |
| 19 | Eine autonome Dienststelle einer Gemeinde wird ab CHF 25'000 Umsätze gegenüber Nichtgemeinwesen steuerpflichtig. | | X |